

Hegemonie des Adels über Herrschaftssymbole und rituelle Handlungen erklären will. Ebenso unberücksichtigt bleiben Diskussionen der Adelforschung über die Berechtigung des Konzeptes ‚Obenbleiben‘ im Angesicht einer Perspektive auf Moderne, die als maßgebliches Charakteristikum die Legitimität von Pluralisierung sieht (Marburg/Matzerath). Besonders schmerzlich ist dies in Kapitel 5, welches ja den Einfluss politischer Einstellungen auf Karrierewege klären will. Der einleitenden Fixierung auf Machtfragen (ohne Problematisierung des Machtbegriffs!) entziehen sich die Inhalte der Studie meist wohltuend.

Bei der sicher notwendigen Eingrenzung der Untersuchungseinheit irritiert die Ausblendung von Nobilitierten, besonders da es um Karrieren im Staat geht und mindestens der aufgelistete Einflussfaktor ‚finanzielle Verhältnisse‘ einen Vergleich zu Nobilitierten oder Bürgerlichen lohnenswert gemacht hätte. Letztlich kann die Eingrenzung der (personalen) Untersuchungseinheit nicht überzeugen. Wenn „aufgrund von Erfahrungswerten [sic!] eine Liste von Kriterien zusammengestellt“ (S. 21) wurde, um eine territoriale und soziale Einordnung der Adligen zu ermöglichen, diese Kriterien anschließend mit guten Argumenten selbst deutlich in Frage gestellt werden, um dennoch Verwendung zu finden, können Irritationen beim Leser nicht ausbleiben.

Vor dem Hintergrund dieser konzeptionellen Schwächen der Arbeit leidet trotz vieler interessanter und spannender Details folglich die systematische Analyse. Daher lassen sich auch nur schwer Anknüpfungspunkte an die konzeptuelle Forschungsdiskussion über den Weg des Adels in die und in der Moderne extrahieren. Das ist zu bedauern, in Anbetracht von Zielsetzung und Aufbau der Studie aber nachvollziehbar. Der Ertrag der Arbeit liegt demnach in einer ersten umfassenden Zusammenschau der verschlungenen Karrierewege Adliger aus der preußischen Provinz Sachsen in der Zeit nach dem Wiener Kongress bis zur preußischen Lösung der nationalen Frage.

Dresden

Alexander Kästner

**JÜRGEN MÜLLER, Deutscher Bund und deutsche Nation 1848–1866** (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 71), Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2005. – 637 S. (ISBN: 3-525-36064-9, Preis: 68,90 €).

Der Deutsche Bund, der seit dem Wiener Kongress von 1815 bis zum preußisch-österreichischen Krieg von 1866 die politische Ordnung Deutschlands bildete, ist ein wenig beachtetes Kapitel der deutschen Geschichte. Vorstellungen über den politischen Aufbau und die Mechanismen des Deutschen Bundes sind der Öffentlichkeit weitgehend fremd. Aber auch unter Historikern gehört der Deutsche Bund keineswegs zu den Forschungsschwerpunkten.

Um so verdienstvoller ist die von Jürgen Müller vorgelegte Studie, die aus dem Forschungsprojekt „Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes“ hervorgeht, das im Jahre 1988 von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften ins Leben gerufen wurde. Im Rahmen dieses Editionsprojektes sind bereits vier Bände vorgelegt worden: Der von Eckhardt Treichel bearbeitete Doppelband zur Entstehung des Deutschen Bundes 1813–1815, der Quellenband über die Bundesgeschichte von der Julirevolution bis zur Wiener Ministerialkonferenz 1830–1834, den Ralf Zerback vorlegte, sowie die beiden Editionsbande für die Jahre 1850 bis 1858, die Jürgen Müller bearbeitete. In der vorliegenden Studie führt Müller seinen methodischen Ansatz fort, den er bereits in den kenntnisreichen Einleitungen der Editionsbande vorgestellt hat. Anders als die an die nationale Geschichtsschreibung des 19.

Jahrhunderts anknüpfende historische Forschung geht er davon aus, dass die Entwicklung des Deutschen Bundes nicht von vornherein zum Scheitern verurteilt war. Vielmehr erkennt er in der Bundesgeschichte „einen offenen, zur Weiterentwicklung grundsätzlich fähigen Prozeß, der mit der deutschen Nationsbildung nicht a priori unvereinbar gewesen ist.“ (S. 9) Die seiner Meinung nach „von der geschichtlichen Entwicklung längst negativ beantwortete Frage, ob der großdeutsch-föderal organisierte Staatenbund eine Alternative zur Bismarckschen kleindeutsch-hegemonialen Reichsgründung hätte bilden können“, klammert Müller bewusst aus. (S. 22)

Das Buch gliedert sich in zwei Hauptteile. Der erste Teil unter dem Titel „Föderative Nation“ widmet sich chronologisch der Entwicklung des Deutschen Bundes sowie den Bemühungen um seine Reform. Nach einem als Überblick gedachten Einleitungskapitel über die Jahre 1815 bis 1848 liegt der Darstellungsschwerpunkt auf der Periode zwischen der Revolution von 1848/49 und dem Ende des Bundes 1866. Müller geht auf die Rolle der Bundesversammlung zu Beginn der 1848er-Revolution ein, beleuchtet die Wiederbelebung der Bundespolitik in der Endphase der Paulskirche, die Bundesreformbemühungen auf der Dresdener Konferenz 1850/51 und die Reformfrage in der wiederhergestellten Bundesversammlung 1851. Ein umfangreiches Kapitel ist der Reaktionspolitik des Deutschen Bundes nach der Revolution 1849 bis zum Ende des Bundes gewidmet. Das Hauptaugenmerk liegt hier auf der Diskussion um die Einrichtung einer Bundespolizeibehörde in Leipzig sowie der Bundespolitik zur Presseüberwachung. Müller stellt danach die Politik des Bundes in der Zollvereins- und der Krimkriegskrise vor, diskutiert die Bundesreformprojekte der deutschen Mittel- und Kleinstaaten sowie der einzelstaatlichen Landtage der 1850er-Jahre und die Versuche einer Gesamtbundesreform von der „Neuen Ära“ bis zum Frankfurter Fürstentag. Das letzte Kapitel widmet sich den letzten drei Jahren des Deutschen Bundes, in denen Jürgen Müller kaum noch Initiativen zur Bundesreform ausmachen kann.

Innerhalb dieses breiten Spektrums bundesreform- und bundespolitischen Handelns stechen einige bemerkenswerte Aspekte hervor. Bereits im Einleitungskapitel arbeitet Müller präzise die Zäsur des Jahres 1819 und die prinzipielle Offenheit der Entwicklung des Bundes in den Jahren von 1815 bis 1819 heraus. Die auf dem Wiener Kongress verabschiedete Bundesakte sei dynamisch und auf institutionellen Ausbau angelegt gewesen. Hierbei war die Frage der Bundesexekutive weder in den ersten Jahren des Bundes noch im Vormärz Gegenstand intensiver Diskussionen. Die Vorstöße konzentrierten sich allein auf die Einführung eines Bundesgerichts und einer Volksvertretung. Verantwortlich dafür, dass es in den ersten drei Jahrzehnten zu keiner institutionellen Ausgestaltung des Bundes kam, „war die 1819/20 eingeleitete reaktionäre Wende der Bundespolitik, die den Staatenbund von 1815 zum Teil gegen den Willen mancher an seiner Gründung beteiligten Regierungen und diplomatischen Vertreter zu einem ausschließlich auf die Unterdrückung der liberalen und nationalen Bestrebungen ausgerichteten Instrument machte“ (S. 37). Vorschläge zur Bundesreform gingen seither nur noch von der liberalen Opposition aus, die stets im Verdacht stand, nicht auf eine Weiterentwicklung, sondern auf eine Unterminierung des Bundes zugunsten des nationalen Bundesstaates zu zielen. Damit, so Müller, setzte sich „bei den deutschen Staatsführungen die für den Bund letztlich verhängnisvolle Auffassung fest, daß eine Reform des Bundes, die über den 1815/20 festgeschriebenen Zustand hinausführte, unmöglich sei.“ (S. 37)

Ein weitgehend neues Licht wirft der Vf. auf die Bundesgeschichte in der revolutionären Krise von 1848. Hier wird der in der Forschung bisher kaum beachtete Versuch der Bundesversammlung vorgestellt, „sich an die Spitze des Strebens nach nationaler Einigung zu stellen.“ (S. 41) Die Bundestagsgesandten kritisierten schonungslos den politischen Zustand des Bundes. Ihnen war durchaus bewusst, dass nur durch eine

Einbindung des liberalen Bürgertums das Vertrauen der deutschen Öffentlichkeit in den Deutschen Bund wiederzuerlangen war. Die dahingehend gefassten Beschlüsse führten zu Teilerfolgen. Der auf Veranlassung der Bundesversammlung berufene so genannte Siebzehnerausschuss aus gemäßigten Liberalen legte innerhalb von drei Wochen einen Verfassungsentwurf vor, den Ernst Rudolf Huber als „eine herausragende staatsrechtlich-politische Leistung“ pries. (S. 50)

Irritierend wirkt, dass in diesem Zusammenhang die sonst strenge bundesrechtliche Argumentation verlassen wird. Müller kritisiert nicht nur, dass die Bundesversammlung zur politischen Kanalisierung und Legalisierung der Revolution „die Verfassungsgebung einem kleinen, auf seltsame Weise zustande gekommenen Ausschuss“ übertragen habe, „anstatt sie aus den Verhandlungen der frei gewählten, allgemeinen deutschen Nationalversammlung hervorgehen zu lassen.“ (S. 50) Darüber hinaus bezeichnet er es als grotesk, „daß die Bundesversammlung an ihrem herkömmlichen schwerfälligen Gesetzgebungsverfahren festhielt, während sich gleichzeitig in Frankfurt die deutsche Nationalversammlung konstituierte.“ (S. 51) Da beide Vorgehensweisen dem Gesetzgebungsverfahren des Deutschen Bundes entsprachen, musste zwangsläufig auch die angestrebte Reform diesen Weg beschreiten. Nur so hätte die neue Bundesverfassung Rechtsgültigkeit erhalten können.

Der zweite Teil der Studie steht unter der Überschrift „Nationales Recht“. Zu Recht weist Jürgen Müller darauf hin, dass aus dem Unvermögen des Deutschen Bundes, Deutschland auf föderative Weise zu vereinigen, nicht geschlossen werden kann, dass der Bund „für die Ausbildung der deutschen Nation nichts getan“ habe. (S. 391) Vielmehr habe „die Bundesversammlung erhebliche Anstrengungen zur inneren Vereinheitlichung unternommen“ und „diese Tätigkeit ausdrücklich mit dem Ziel der nationalen Integration begründet“. (S. 391) Die bundesverfassungsmäßige Grundlage bildeten der Artikel 6 der Deutschen Bundesakte und der Artikel 64 der Wiener Schlussakte, die es als Aufgabe des Bundes definierten, die „gemeinnützige Anordnung“ durch „freiwillige Vereinbarung unter den sämtlichen Bundes-Gliedern zu bewirken“. (S. 401) Außer den wirtschaftspolitischen Aspekten hat die historische Forschung der „inneren Nationsbildung“ bisher kaum Aufmerksamkeit geschenkt. In zehn Kapiteln geht Jürgen Müller der Frage der von der Bundesversammlung ausgehenden Rechtsvereinheitlichung nach. Diese war insbesondere in den letzten fünfzehn Jahren des Bundes vorangetrieben worden. Er konzentriert sich dabei auf die Versuche zur wirtschaftlichen Integration des Bundes, die Verhandlungen und die Verabschiedung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, die Einführung gleicher Münzen, Maße und Gewichte, die Ausarbeitung des Gesetzes über die gegenseitige Rechtshilfe, die Allgemeine Deutsche Zivilprozessordnung, das Obligationsrecht, Regelungen über die Beschaffenheit und Zusammensetzung von Arzneimitteln, die Verhandlungen über den Nachdruckschutz, das Urheberrecht und das Patentrecht sowie das Heimatrecht und die Auswanderungsgesetzgebung.

Eines dieser Vorhaben, das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch, konnte 1861 verabschiedet und bis 1866 in allen deutschen Bundesstaaten eingeführt werden. Die von der Bundeskommission erarbeitete moderne Maß- und Gewichtsordnung wurde noch 1866 einstimmig angenommen und später im Rahmen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches nahezu unverändert in Kraft gesetzt. Auch die anderen hier vorgestellten Bundesgesetzentwürfe (Zivilprozessordnung, Obligationsrecht, Urheberrecht, Patentrecht) bildeten eine wichtige Grundlage für entsprechende nach 1871 verabschiedete Reichsgesetze.

Das Gesetzgebungsverfahren und die Verhandlungsmechanismen der Bundesversammlung und ihrer Kommissionen treten besonders plastisch im Kapitel über das Heimatrecht und die Auswanderungsgesetzgebung hervor. (S. 512-564) Am Fall des in

Hoya (Hannover) geborenen Johann Hanemann verdeutlicht Müller die engen Rahmenbedingungen, innerhalb derer die Bundesversammlung agieren musste. Hierbei wird nicht nur der Handlungsdruck erkennbar, unter dem der Bund stand, sondern auch das eigenständige Handeln der deutschen Bundesstaaten. Nachdem die Bundesversammlung es innerhalb von zwölf Jahren nicht vermocht hatte, sich auf ein Gesetz zum Heimatrecht zu verständigen, schlossen 1851 auf Initiative Preußens siebzehn deutsche Staaten in Gotha einen Vertrag über die gegenseitige Verpflichtung zur Übernahme von Auszuweisenden. Die Bemühungen der Bundesversammlung, den Gothaer Vertrag zur Grundlage einer bundeseinheitlichen Regelung zu machen, scheiterte vor allem am österreichischen und württembergischen Widerstand.

Die Studie von Jürgen Müller stellt der sächsischen Landesgeschichte umfangreiches Material zur Verfügung. Während im ersten Teil die unermüdlichen Bemühungen der sächsischen Außenpolitik zur Reform und föderalen Weiterentwicklung des Deutschen Bundes deutlich werden, zeigt der zweite Teil detailliert, wie Sachsen um die Rechtsvereinheitlichung rang. Vor allem in den Fragen des Nachdruckschutzes, des Urheberrechts und des Patentrechts war der spätere Direktor im sächsischen Innenministerium Christian Albert Weinlig engagiert. Weinlig hatte sich bereits in Vormärz als führender Wirtschaftsförderer in Sachsen profiliert. Nach der Auflösung des Deutschen Bundes gab er im Rahmen des Norddeutschen Bundes den entscheidenden Anstoß zur Einleitung von Verhandlungen über ein Urheberrechtsgesetz, das im Juli 1870 verabschiedet werden konnte.

Die umfangreiche Darstellung wird durch einige sehr hilfreiche Aufstellungen über Bevölkerungszahlen der Bundesmitglieder, die Bundestagsgesandten sowie die wichtigsten Ausschüsse und Kommissionen der Bundesversammlung der Jahre 1850 bis 1866 ergänzt.

Mit der vorliegenden Studie weist Jürgen Müller den Weg für eine umfassende Neubewertung der Geschichte des Deutschen Bundes. Er stellt die Institutionen und Repräsentanten des Bundes in einen Handlungszusammenhang mit den vorherrschenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bewegungskräften der Zeit und führt so in beeindruckender Weise den Beitrag des föderativen Staatenbundes zur inneren Nationsbildung Deutschlands vor. „Der Deutsche Bund“, so resümiert Müller, „war keine glatte Antithese zur Nation, er stellte sich der nationalen Einigung nicht immer und grundsätzlich in den Weg. [...] Vor allem die Repräsentanten der mittleren und kleineren Staaten Deutschlands unternahmen wiederholt den Versuch, dem Bund eine nationale Funktion zu geben, ihn als nationale Kraft zu profilieren.“ (S. 566)

Leipzig

Jonas Flöter

**JÜRGEN SEUL, Karl May und Rudolf Lebius.** Die Dresdner Prozesse, mit einem Geleitwort von Prof. Dr. Claus Roxin (Karl-May-Gesellschaft e.V.; Juristische Schriftenreihe, Bd. 4), Hansa Verlag, Husum 2004. – 208 S., zahlreiche Abb. und Faksimiles (ISBN: 3-920421-91-4, Preis: 18,00 €).

Noch immer gilt der im sächsischen (Hohenstein-)Ernstthal geborene Karl May (1844–1912) als einer der im In- und Ausland meistgelesenen deutschen Schriftsteller. Und mögen seine vor allem im Orient und in Nordamerika handelnden Werke von kategorisierungswütigen Literaturwissenschaftlern auch zur Trivilliteratur gerechnet werden; zu den, auch über zahlreiche prominente Leser, bis heute wirkmächtigsten Literaten zählt er zweifellos – für alle im 20. Jahrhundert aufgewachsenen Genera-